



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2026  
COM(2026) 186 final

ANNEX

## ANHANG

des Vorschlags für einen

**Beschluss des Rates**

**zur Bestimmung der Kriterien und des Verfahrens für die Festlegung des Standpunkts,  
der im Namen der Europäischen Union im Europarat hinsichtlich der Anträge auf  
Beitritt Dritter zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität  
(„Budapester Übereinkommen“) zu vertreten ist**

## ANHANG

### **Ziele und Kriterien für die Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union im Europarat hinsichtlich Einladungen zum Beitritt zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (im Folgenden „Budapester Übereinkommen“) zu vertreten sind**

#### Ziele

1. Förderung einer intensiveren internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Computerkriminalität und beim Austausch digitaler Beweismittel
2. Förderung der Achtung der Grundrechte und der Einführung von Garantien in Bezug auf Verfahrensbefugnisse sowie die internationale Zusammenarbeit
3. Fortsetzung der Angleichung der rechtlichen und strategischen Rahmen
4. Ermöglichung wirksamer Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau

#### Kriterien

Bei der Prüfung eines Antrags auf Beitritt eines Staates zum Budapester Übereinkommen, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, berücksichtigt die Kommission folgende Aspekte:

1. Rechtsvorschriften zur Computerkriminalität: Prüfung, inwieweit die in dem beitrittswilligen Staat geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Straftatbestände und Verfahrensbefugnisse des Budapester Übereinkommens abdecken und ob mit laufenden Reformen eine stärkere Angleichung an das Übereinkommen erreicht werden soll.
2. Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte: Prüfung, ob der Staat, der nicht Vertragspartei ist, internationale Rahmen zum Schutz der Grundrechte unterzeichnet und auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte umgesetzt hat, einschließlich des Rechts, weder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe noch der Todesstrafe unterworfen zu werden, und Prüfung, inwieweit die Ausübung von Verfahrensbefugnissen durch die Staaten an ausreichende Bedingungen und Garantien geknüpft ist.
3. Angleichung an den Standpunkt der Union zur Computerkriminalität: Prüfung, inwieweit der beitrittswillige Staat Standpunkte unterstützt, die mit den Standpunkten der Union in internationalen Foren (z. B. den Vereinten Nationen) vereinbar sind, insbesondere in Bezug auf die Kriminalisierung von Verhaltensweisen, die Achtung der Grundrechte und die Bedingungen und Garantien für Verfahrensbefugnisse und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit.
4. Derzeitiger Umfang der Zusammenarbeit: Prüfung, inwieweit der Grad der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Union und den Behörden des beitrittswilligen Staates relevant ist und ob der Beitritt des ersuchenden Staates dazu beitragen kann, eine künftige Zusammenarbeit sowohl mit den Mitgliedstaaten der Union als auch mit anderen Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens zu ermöglichen.

5. Zusammenarbeit mit dem Europarat: Bewertung des Umfangs, in dem die Behörden des beitragswilligen Staates mit dem Europarat zusammengearbeitet und sich an einschlägigen Maßnahmen beteiligt haben.